

Beschluss vom 1. September 2026

Kleine Anfrage 2026/27

von Eva Neumann betreffend «Baubewilligung Datencenter»

In einer Kleinen Anfrage vom 29. Juni 2026 stellt Kantonsrätin Eva Neumann verschiedene Fragen zum Bau von Datencentern.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Der Regierungsrat hat zu einem grossen Teil Verständnis für die Anliegen der in der Kleinen Anfrage erwähnten Motion 2026/5 «Für einen verantwortungsvollen Umgang mit Bauland». Angesichts der hohen Abwärmemengen und des Kühlwasserbedarfs von Datencentern kann er die Forderung nach strengeren Vorgaben in Bezug auf die Abwärmenutzung und den Wasserverbrauch nachvollziehen, sofern eine wirtschaftsverträgliche Umsetzung gewährleistet ist. Der Regierungsrat erinnert aber daran, dass die Schweiz ein Rechtsstaat ist und deshalb jeder Eingriff in die Eigentumsgarantie einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Zudem gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Ein Rechenzentrum, das sämtliche aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben erfüllt, darf nicht anders behandelt werden als jedes andere Unternehmen oder eine private Bauherrschaft, die ein Baugesuch einreicht. Der Regierungsrat setzt sich aber im Rahmen seiner Möglichkeiten für energietechnisch und volkswirtschaftlich sinnvolle Lösungen ein, wenn es um die Bewilligung neuer Rechenzentren geht.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Wie weit fortgeschritten sind die Verhandlungen bezüglich eines zweiten Datencenters in Beringen? Wie gross in MW ist die Planung? Wieviel Strom und Wasser wird das geplante Datencenter pro Jahr benötigen?*

Es finden derzeit keine Verhandlungen bezüglich eines zweiten Datencenters in Beringen statt. Bislang fand lediglich eine Sitzung mit dem Bauinspektorat statt, an der die formellen Anforderungen sowie das Verfahren, die einzelnen Verfahrensschritte und die Fristen besprochen wurden. Dem Kanton Schaffhausen (Bauinspektorat) liegt Stand heute kein Baugesuch für ein zweites Datencenter vor. Das Baugesuch wurde jedoch bei der Gemeinde eingereicht und wird dort aktuell geprüft (Amtsblattpublikation 28. August 2026).

Gemäss den Angaben aus dem Baubeschrieb (Stand Vorprojekt) ist für den Gesamtstandort eine elektrische Anschlussleistung von 40 MW vorgesehen, welche sich auf die beiden Re-

chenzentrumsgebäude verteilt. Für die Kühlung soll an Spitzentagen Wasser aus zurückgehaltenem Regenwasser sowie aus der kommunalen Wasserversorgung verwendet werden. Prozesswasser wird für den adiabatischen Betrieb der Hybrid-Trockenkühler sowie für die Befuchtung im Winterbetrieb benötigt. Der jährliche Wasserverbrauch für das Kühlsystem des zweiten Gebäudes wird auf rund 30'000 m³ geschätzt. Davon sollen rund 5'000 m³ durch gesammeltes Regenwasser gedeckt werden. Der maximale Wasserbedarf beträgt im Auslegungsfall rund 550 m³ pro Tag. Zur Sicherstellung der Versorgung sind zudem zwei Wasserspeicher mit einem Fassungsvermögen von je rund 1'400 m³ vorgesehen.

2. *Muss das EKS ein weiteres Unterwerk bauen um das geplante zweite Datencenter anzuschliessen?*

Zur Beantwortung dieser Frage wurde das kantonale Elektrizitätswerk beigezogen. Ob ein weiteres Unterwerk gebaut werden muss oder nicht, hängt von der benötigten Anschlussleistung ab. Der aktuell beantragte Netzanschluss über 20 MW kann ohne den Bau eines neuen Unterwerks erfüllt werden. Bei einer möglichen künftigen Kapazitätserweiterung der Datencenter könnte ein zusätzliches Unterwerk nötig werden.

3. *Vor Einreichung eines Baubewilligungsgesuches finden Gespräche auf verschiedenen Ebenen statt. Wie weit ist der Kanton bisher involviert betreffend des dritten Datencenters in Herblingen? Wie gross soll dieses Datencenter werden (in MW)? Wie viel Strom und Wasser wird dieses Datencenter pro Jahr benötigen?*

Weder der Baudirektor, noch das Planungs- und Naturschutzamt bzw. das Bauinspektorat hatte bisher entsprechende Kontakte oder Anfragen.

4. *Ist der Regierungsrat aufgrund der überwiesenen Motion Schärler, Leu, Pfalzgraf 2026/5 bereit, das Bewilligungsverfahren für die zwei oben erwähnten und allfällig weiteren Projekte zu sistieren, bis eine Vorlage zur Anpassung des Baugesetztes vom Kantonsrat beraten wurde?*

Wer ein Baugesuch stellt, hat von Gesetzes wegen grundsätzlich ein Anrecht, dass dieses innerhalb der vorgegebenen Fristen behandelt wird. Die Beurteilung, ob eine Baubewilligung erteilt wird oder nicht, stützt sich auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften. Bei vollständig eingereichten Baugesuchsunterlagen kann eine Baubewilligung nicht zurückgehalten bzw. sistiert werden, weil die gesetzlichen Grundlagen dereinst ändern könnten. Dies wäre mit den rechtsstaatlichen Grundprinzipien nicht vereinbar.

5. *Falls nein, warum?*

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. *Ist der Regierungsrat bereit, auch ohne vollzogene Änderung des Baugesetzes die Anliegen der überwiesenen Motion aufzunehmen und entsprechende Auflagen bei allfälligen Baubewilligungen zu machen?*

Wie in der Antwort zu Frage 4 erläutert, können und dürfen ohne gesetzliche Grundlage keine rechtsverbindlichen Auflagen verfügt werden.

Der Regierungsrat hat jedoch mehrfach betont - zuletzt im Rahmen der Beantwortung der Motion Pfalzgraf/Schärrer/Leu -, dass er in grossen Teilen Verständnis für die Anliegen der Motionäre hat. Entsprechend unterstützt er die ständige Kommission BVE bei der raschen Erarbeitung einer griffigen Regelung auf Gesetzesstufe. Zudem nutzt der Regierungsrat auch seinen Handlungsspielraum, um Bauherrschaften zu freiwilligen, energetisch sinnvollen Lösungen zu motivieren. Wie das Beispiel des ersten Rechenzentrums in Beringen zeigt, konnte durch Machbarkeitsstudien erreicht werden, dass der Betreiber die Investitionen für die Übergabe der Abwärme an ein Wärmenetz übernimmt.

7. *Falls nein, warum?*

Siehe Antwort zu Frage 6.

Schaffhausen, 1. September 2026

DER STAATSSCHREIBER


Dr. Stefan Bilger